



Infobrief

Geldwerte Zuwendungen an Abgeordnete

Rechtslage nach dem Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln

Frank Sobolewski, Frank Raue

Geldwerte Zuwendungen an Abgeordnete

Rechtslage nach dem Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln

Verfasser: Ministerialdirigent Frank Sobolewski/Regierungsdirektor Dr. Frank Raue
Aktenzeichen: PM 1 - 5033
Abschluss der Arbeit: 29. Juli 2014
Referat: PM 1: Entschädigung von Abgeordneten, Bereich Verhaltensregeln

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	4
2.	Die Zuwendungen im Einzelnen	5
2.1.	Einkünfte aus Nebentätigkeiten	5
2.2.	Internationale Beziehungen, politische Information und Repräsentation (§ 4 Abs. 5 VR)	5
2.3.	Gastgeschenke (§ 4 Abs. 6 VR)	7
2.4.	Spenden (§ 44a Abs. 2 Satz 4 AbgG, § 4 VR)	7
2.4.1.	Parteispenden	8
2.4.2.	Abgeordnetenspenden	8
2.4.3.	Annahmeverbote	9
2.4.4.	Rechnungsführung, Anzeige, Veröffentlichung	10
2.5.	Private Zuwendungen (z.B. Rabatte)	10
2.6.	Sponsoring	11

1. Überblick

Mitglieder des Deutschen Bundestages sind **dem Grunde nach** zur Annahme folgender geldwerter Zuwendungen **berechtigt**:

- Einkünfte aus Nebentätigkeiten (§ 44a Abs. 1 Satz 2 AbgG^{1, 2}),
- geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 VR³),
- geldwerte Zuwendungen zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 VR),
- Gastgeschenke (§ 4 Abs. 6 VR),
- Spenden (§ 44a Abs. 2 Satz 4 AbgG, § 4 Abs. 1 VR),
- Sponsoring-Einnahmen,
- sozialadäquate Zuwendungen mit Mandatsbezug (soweit nicht bereits von einer der o.g. Fallgruppen erfasst),
- Zuwendungen im privaten Kontext.

Diese grundsätzliche Zulässigkeit hat allerdings **Grenzen**. So ist unzulässig „insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird“ (§ 44a Abs. 2 Satz 2 AbgG; vgl. für Spenden § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG⁴, § 4 Abs. 4 VR).

Dies setzt einer schematischen Unterscheidung von zulässigen und unzulässigen Zuwendungen nach ausschließlich durch äußere Merkmale definierten Zuwendungskategorien Grenzen. Klargestellt ist durch die §§ 44a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 AbgG und § 4 VR aber, dass der Umstand, dass ein Abgeordneter Einkünfte aus einer Nebentätigkeit bezieht oder Spenden, Gastgeschenke und Einladungen zu politischen Informationsveranstaltungen (einschließlich Bewirtung und Reisekosten) annimmt, für sich betrachtet noch kein Anhaltspunkt für eine unzulässige Zuwendung sein kann. Hier müssen vielmehr weitere Anhaltspunkte hinzukommen.

¹ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906).

² Alle hier genannten Vorschriften sind in der Textsammlung „Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages“ abgedruckt, die im Intranet (<http://www.bundestag.btg/ButagVerw/P/M/1/Verhaltensregeln.php>) und Internet (<http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete18/nebentaetigkeit>) abrufbar ist.

³ Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534).

⁴ Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748).

2. Die Zuwendungen im Einzelnen

2.1. Einkünfte aus Nebentätigkeiten

Nach **§ 44a Abs. 1 Satz 2 AbgG** sind Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Damit ist klargestellt, dass neben dem Mandat mit solchen Tätigkeiten Einkünfte erzielt werden dürfen.

Die entsprechenden Tätigkeiten und Einkünfte sind nach Maßgabe von **§ 1 Abs. 2 und Abs. 3** in Verbindung mit **§ 3 VR** offenlegungspflichtig. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht führt jedoch nicht dazu, dass die Tätigkeit oder der Bezug der Einkünfte unzulässig wird.

Unzulässig ist nach **§ 44a Abs. 2 Satz 3 AbgG** allerdings die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitgliedes des Deutschen Bundestages gewährt wird (sog. arbeitsloses Einkommen). Bei Einkommen ohne Gegenleistung liege auch ohne Vereinbarung einer Interessenvertretung die Vermutung eines mit dem freien Mandat unvereinbaren Interesseneinflusses nahe.⁵ Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsüblichkeit, hilfsweise, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis zueinander stehen (**§ 8 Abs. 5 Satz 2 VR**).

In Niedersachsen gab es z. B. den Fall, dass die Volkswagen AG Mitarbeitern, die ein Mandat erlangt hatten, unter Freistellung von ihren Dienstpflichten in vollem Umfang die Bezüge weiterzahlte. Hierin sah das OVG Lüneburg einen Verstoß gegen **§ 27 Abs. 3 Satz 2** des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes.⁶ Nach dieser Vorschrift „darf einem Abgeordneten eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis nur gewährt werden, soweit sie dem Wert einer vom Abgeordneten tatsächlich erbrachten und mit dem Mandat nicht zusammenhängenden Leistung entspricht.“

2.2. Internationale Beziehungen, politische Information und Repräsentation (**§ 4 Abs. 5 VR**)

§ 4 Abs. 5 VR betrifft geldwerte Zuwendungen

- aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
- zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen,
- zur Teilnahme an Veranstaltungen als Repräsentant des Deutschen Bundestages.

Veranstaltungen in diesem Sinne, zu denen Abgeordnete als Teilnehmer, Mitwirkende oder Repräsentanten eingeladen werden, sind z. B.

- Expertengespräche,
- Informationsreisen,

⁵ BT-Drs. 15/5671 v. 14.06.2005, S. 4.

⁶ Urteil vom 13. März 2008 – 8 LC 1/07 –, NordÖR 2008, S. 380 ff.

-
- Konferenzen,
 - Podiumsdiskussionen,
 - Staatsempfänge,
 - Tagungen,
 - Workshops,
 - Vortragsreisen (sofern nicht als Nebentätigkeit gegen Entgelt ausgeübt; dann: § 1 Abs. 2 Nr. 1 VR),
 - Kulturveranstaltungen/Konzerte/Festspiele,
 - Sportveranstaltungen,
 - parlamentarische Abende/Sommerfeste,
 - Messen.

Geldwerte Zuwendungen aus den genannten Anlässen sind insbesondere:

- die Gewährung freien Eintritts zu der entsprechenden Veranstaltung einschließlich Bewirtung und
- die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten (mit Ausnahme von Fahrtkosten der Deutschen Bahn im Inland, § 16 Abs. 2 AbgG).

§ 4 Abs. 5 VR unterwirft diese Zuwendungen den für Spenden geltenden Anzeige- und Veröffentlichungspflichten (siehe dazu bei 2.4.). Damit stellt er indirekt klar, dass sie grundsätzlich angenommen werden dürfen. Darüber hinaus befreit er diese Zuwendungen auch von den Spendenannahmeverboten des § 25 Abs. 2 PartG. Denn dadurch, dass er sie zu Nicht-Spenden „im Sinne dieser Vorschrift“ erklärt, greift die Verweisung des § 4 Abs. 4 VR auf § 25 Abs. 2 PartG nicht. Dies ermöglicht den Mitgliedern des Bundestages die Annahme von Einladungen ausländischer Regierungen und Institutionen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und politischer Stiftungen, von denen an sich keine Spenden angenommen werden dürfen.⁷

Nicht gestattet wird durch die Freistellung von § 25 Abs. 2 PartG jedoch die Annahme derartiger Zuwendungen als Gegenleistung für die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag. Insoweit greift das Annahmeverbot des § 44a Abs. 2 Satz 2 AbgG. Allerdings gilt auch hier das eingangs Gesagte: Der Umstand, dass ein Abgeordneter eine von § 4 Abs. 5 VR erfasste Zuwendung annimmt, kann für sich betrachtet noch kein tauglicher Anhaltspunkt für die Annahme eines Gegenleistungsverhältnisses sein. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn der Einladende den Abgeordneten auf der fraglichen Veranstaltung überzeugen möchte, seine Interessen im Bundestag zu vertreten. Denn die Interessenvertretung soll dann nicht durch den Appell an das finanzielle Eigeninteresse des Abgeordneten bewirkt werden, sondern durch die Kraft der vorgetragenen Argumente.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass § 4 Abs. 5 VR grundsätzlich nicht Zuwendungen abdeckt, die ein Entgelt für eine vom Abgeordneten in dieser Eigenschaft auf der Veranstaltung erbrachte Leistung (z.B. einen Vortrag) darstellen. Denn nach § 44a Abs. 2 Satz 1 AbgG darf ein Mitglied des Bundestages „für die Ausübung des Mandats“ keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen

⁷ Vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PartG; zum Zweck des § 4 Abs. 5 VR vgl. BT-Drs. 13/834 v. 16.03.1995, S. 5 f.

Zuwendungen annehmen. Ein Mitglied des Bundestages, dem im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsteilnahme ein über die Reisekosten hinausgehendes Honorar angeboten wird, muss sich also Rechenschaft darüber ablegen und entscheiden, ob es an der Veranstaltung in Ausübung des Mandats teilnimmt oder nicht. Ein Honorar darf es nur annehmen, wenn es sich um eine Tätigkeit neben dem Mandat handelt. Dann sind allerdings die einschlägigen Vorgaben der Verhaltensregeln zu beachten, insbesondere die Offenlegungsregeln nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und § 3 VR.

2.3. Gastgeschenke (§ 4 Abs. 6 VR)

Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Deutschen Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, soweit ihr materieller Wert 200 Euro übersteigt. Das Mitglied des Bundestages kann dann aber beantragen, das Gastgeschenk gegen Abführung des Gegenwerts an die Bundeskasse abzüglich 200 Euro zu behalten (§ 4 Abs. 6 VR, Nr. 11 AB⁸).

Gastgeschenke in diesem Sinne sind Zuwendungen, die der Abgeordnete als Teilnehmer einer Delegationsreise von Gremien oder anlässlich anderer Dienstreisen im Auftrag des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktion erhält⁹. Die Gastgeschenkeregelung greift auch, wenn der Abgeordnete als Gastgeber eine Delegation empfängt.

Geschenke außerhalb eines derartigen protokollarischen Kontextes sind keine Gastgeschenke. Hier kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie bis zu einem Wert von 200 Euro angenommen werden dürfen. Umgekehrt besteht hier bei Überschreiten dieser Wertgrenze auch nicht automatisch eine Anzeige- und Ablieferungspflicht. Die Annahme und der Umgang mit derartigen Zuwendungen hängt vom jeweiligen Kontext ab. Es kann sich um Zuwendungen nach § 4 Abs. 5 VR handeln (z.B. der Strauß Blumen oder die Flasche Wein nach einem Vortrag auf einer Veranstaltung zur politischen Information, siehe dazu oben bei 2.2.) oder um eine den gesellschaftlichen Gepflogenheiten geschuldete Höflichkeitsgeste (z.B. Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke von Personen oder Institutionen, zu denen mandatsbezogene Kontakte bestehen). Geschenke, die ihren Ursprung ausschließlich im privaten Bereich und somit überhaupt keinen Mandatsbezug haben, fallen von vornherein nicht unter § 44a Abs. 2 AbgG und § 4 VR. Bei Sachzuwendungen, die dem Abgeordneten zur Nutzung im Rahmen seiner politischen Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden (Büro- oder Kommunikationsausstattung, Informationsmaterial), kann eine Spende vorliegen (siehe dazu bei 2.4.).

2.4. Spenden (§ 44a Abs. 2 Satz 4 AbgG, § 4 VR)

§ 44a Abs. 2 Satz 4 AbgG erklärt die Entgegennahme von Spenden durch Abgeordnete ausdrücklich für zulässig. Das umfasst sowohl die Entgegennahme von Spenden an die Partei als auch die Annahme von Spenden an den Abgeordneten selbst.

⁸ Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages laut Bekanntmachung vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1645).

⁹ BT-Drs. 13/834 v. 16.03.1995, S. 6.

2.4.1. Parteispenden

Der Regelfall der Spendenhingabe ist die Parteispende. Für den Spender ist dies schon deshalb anzunehmen, weil nur die Parteispende und nicht die Spende an einen Abgeordneten für ihn steuerlich absetzbar ist. Auch wenn ein Spender die politische Arbeit eines Abgeordneten unterstützen will, lässt er deshalb regelmäßig der Partei eine Spende, verbunden mit einer entsprechenden Zweckbindung, zukommen. Der Spenderwille manifestiert sich insbesondere in der (Bitte um) Aushändigung einer Spendenquittung. Auch eine Spende, die der Geber dem Abgeordneten unmittelbar aushändigt, kann danach eine Parteispende sein und ist es regelmäßig, wenn der Abgeordnete diese gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet (sog. Weiterleitungsspende, vgl. Nr. 10 Abs. 2 AB).

2.4.2. Abgeordnetenspenden

In den Bereich der Abgeordnetenspenden fallen daher nur noch solche Zuwendungen für die politische Tätigkeit, die beim Abgeordneten selbst verbleiben und über deren Verwendung eben dieser entscheidet, die also, wie es in § 4 Abs. 1 VR heißt, „*ihm* für *seine* politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden“.

Das kann zum einen in Form einer Geldspende geschehen, was bei der Abgeordnetenspende aus den unter 2.4.1. geschilderten Gründen eher selten ist. Unter den Spendenbegriff fallen aber auch geldwerte Zuwendungen aller Art, mithin alle Sach-, Werk-, Dienstleistungen oder Organisationsstrukturen, die freiwillig und unentgeltlich bzw. vergünstigt zur Verfügung gestellt werden.¹⁰ Als solche kommen im Bereich der Abgeordnetenspenden insbesondere solche Zuwendungen in Betracht, die (nur) durch den Abgeordneten höchstpersönlich nutzbar sind oder welche mandatsbedingte, ansonsten aus der Amtsausstattung zu bestreitende Aufwendungen im Sinne von § 12 AbgG abdecken.

Rein begrifflich sind damit auch alle geldwerten Zuwendungen im Sinne von § 4 Abs. 5 VR Spenden. Sie werden aber, wie gesehen (bei 2.2.), per gesetzlicher Fiktion zu Nichtspenden erklärt, so dass die Spendenannahmeverbote des § 25 Abs. 2 PartG keine Anwendung finden.

Beispiele für Abgeordnetenspenden nach § 4 Abs. 1 VR sind:

- geldwerte Unterstützung von Veranstaltungen, z.B. Wahlkampf, Infoveranstaltungen (soweit nicht Sponsoring),
- kostenfreie oder vergünstigte Anzeige- und Werbemöglichkeiten im Wahlkampf,
- Überlassung von Telefonen oder Telefonkarten,
- kostenfreie oder vergünstigte Überlassung von Zeitschriften oder Büchern,
- Sonderkonditionen/Rabatte,
- kostenfreie oder vergünstigte Überlassung von Büromaterial, z. B. für Wahlkreisbüros,
- Mietvergünstigungen für Wahlkreisbüros oder Zweitwohnungen am Parlamentssitz,

¹⁰ Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 9. April 1992 – 2 BvE 2/89 –, BVerfGE 85, 264 (320 f.).

- vergünstigte oder kostenfreie Überlassung von Arbeitskraft (Mitarbeitern) zur Erledigung politischer Aufgaben.

Unter der Voraussetzung, dass nicht bereits § 4 Abs. 5 VR einschlägig ist, können Spenden außerdem sein:

- Einladungen,
- (persönliche) Eintritts- oder Berechtigungskarten, z. B. ÖPNV-Tickets, Parkkarten,
- Reisekostenübernahmen,
- Bewirtungen.

Voraussetzung für die Annahme einer Spende ist stets, dass die Zuwendungen für die politische Tätigkeit des Abgeordneten zur Verfügung gestellt wird. Zuwendungen, die der privaten oder (neben)beruflichen Nutzung zu dienen bestimmt sind, sind keine Spenden (siehe dazu bei 2.5.). Keine Spenden sind auch Zuwendungen im Rahmen von Sponsoring (dazu bei 2.6.).

2.4.3. Annahmeverbote

Nach § 25 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 VR dürfen folgende Spenden nicht angenommen werden:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen kommunaler Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
3. Spenden aus dem Ausland von mehr als 1.000 Euro (mit bestimmten Ausnahmen, z.B. in Bezug auf im Ausland lebende Deutsche und EU-Bürger);
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an den Abgeordneten oder eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 Prozent übersteigt;
6. anonyme Spenden von mehr als 500 Euro;
7. Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 Prozent des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

Das Spendenannahmeverbot des **§ 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG (Spenden von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 25 Prozent direkt beteiligt ist)** kann bei der Überlassung von Parkkarten von Flughäfen oder ÖPNV-Tickets öffentlicher Verkehrsunternehmen relevant werden. Abzustellen ist dabei stets darauf, von wem die Spende stammt. Die Zuwendung durch eine Privatperson unterliegt nicht dem Annahmeverbot. Auf indirekte Beteiligungen der

öffentlichen Hand über Tochtergesellschaften (etwa eine Stadtwerke GmbH oder eine Beteiligungsgesellschaft am Flughafen) ist § 25 Abs. 2 Nr. 5 PartG ebenfalls nicht anwendbar.

Das Spendenannahmeverbot des **§ 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG** richtet sich gegen **Erwartungs- und Dankeschön-Spenden** gleichermaßen. Es setzt voraus, dass die Spende erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt wird. Allgemeine wirtschaftliche oder politische Vorteile, die sich aus der generellen politischen Zielsetzung des Abgeordneten oder seiner Partei ergeben, reichen nicht aus. Der konkrete Vorteil und die Spende müssen nach der Vorstellung des Spenders in einem Austauschverhältnis stehen, und dies muss für den Empfänger zum Zeitpunkt der Spendenannahme erkennbar sein.¹¹

2.4.4. Rechnungsführung, Anzeige, Veröffentlichung

Über Spenden müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages nach **§ 4 Abs. 1 VR** gesondert Rechnung führen. Dies soll den Abgeordneten in die Lage versetzen, seinen Anzeigepflichten nach den Verhaltensregeln nachzukommen.

Eine Spende, deren Wert im Kalenderjahr 5.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen (**§ 4 Abs. 2 VR**). Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigen (Nr. 10 Abs. 1 AB).

Einzelne oder mehrere Spenden desselben Spenders, die in einem Kalenderjahr zusammen den Wert von 10.000 Euro übersteigen, werden vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft veröffentlicht (**§ 4 Abs. 3 VR**). Ein Wahlperiodenwechsel ist für die Zusammenrechnung im Kalenderjahr unbeachtlich.

Die Anzeige- und Veröffentlichungspflicht gilt gemäß § 4 Abs. 5 VR auch für geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung internationaler oder interparlamentarischer Beziehungen sowie zur Teilnahme der in § 4 Abs. 5 VR erwähnten Veranstaltungen (siehe dazu oben bei 2.2.).

2.5. Private Zuwendungen (z.B. Rabatte)

Zuwendungen, die ein Abgeordneter als Privatperson erhält, sind keine Spenden im Sinne des § 4 VR.

In Abgrenzung zur Abgeordnetenspende ist auch hier auf den Zuwenderwillen vor dem Hintergrund der objektiven Begleitumstände abzustellen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Abgrenzungskriterium ist beispielsweise, wie und an welchen Empfängerkreis die jeweilige Zuwendung adressiert ist. Handelt es sich z. B. um **Sonderkonditionen (Rabatte)** für Dienstleistungen oder Gegenstände, so wird, wenn diese ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind, die Annahme einer Spende eher fernliegen. Ebenso, wenn der Kreis der Begünstigten sich nicht auf Abgeordnete beschränkt, weil in diesen Fällen davon auszugehen ist,

¹¹ Zu § 25 Abs. 2 Nr. 7 PartG vgl. Lenski, Sophie-Charlotte (2011), Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, Handkommentar, Baden-Baden: Nomos, § 25 Rn. 69 ff.

dass die jeweilige Zuwendung nicht mit Blick auf die politische Tätigkeit eines Bundestagsabgeordneten gewährt wird.

Bei Sonderkonditionen und Rabatten für Gegenstände, die ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt sind, jedoch unter Bezugnahme auf die Abgeordnetenstellung des Begünstigten gewährt werden, kann sich die Frage stellen, ob eine nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 AbgG unzulässige Zuwendung „für die Ausübung des Mandats“ vorliegt. Dies ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Rabatt sich aus Sicht des Abgeordneten bei vernünftiger Betrachtung als Maßnahme der Kundenwerbung oder Kundenbindung darstellt. Ein Indiz hierfür kann sein, dass Abgeordnete nur eine Teilmenge der in den Genuss des Rabatts kommenden Personengruppe sind. Von der Annahme eines speziellen „Abgeordnetenrabatts“, der so günstig ist, dass er offensichtlich als Marketingmaßnahme keinen Sinn ergibt, sollte hingegen Abstand genommen werden.

2.6. Sponsoring

Bei geldwerten Zuwendungen an Abgeordnete, denen ein vereinbarter öffentlicher Werbevorteil für den Zuwendenden gegenübersteht, handelt es sich nicht um eine (gegenleistungslose) Spende, sondern um – gleichwohl zulässiges – Sponsoring im Sinne eines Leistungsaustauschverhältnisses.¹² Die Zuwendung und der Werbevorteil müssen nachvollziehbar in einem angemessenen Verhältnis stehen. Liegt für den verständigen Beobachter kein nachvollziehbar angemessenes Leistungsaustauschverhältnis vor, kommt eine (Teil-) Spende in Betracht. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich daher, den Rechnungsführungs- und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 1 und 2 VR zu entsprechen.

Sobolewski

Raue

¹² Vgl. hierzu den Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998: „Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftlichen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden“ (BStBl. I S. 212).